

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 188/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Frau Dr. Laengner AbtL: Herr Göbel Verfasser/in: Frau Balsmann		FBL 1	8.1		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Umwelt				18.06.2026	

TOP	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW i.V.m. §10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim hier: Bürgerantrag des xxx vom 10.12.2025 Parksituation "An der Stadtmauer" Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag, der als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen

2. Sachverhalt

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim wurde durch den Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 17.03.2026 an den Ausschuss für Planung und Umwelt verwiesen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem beigefügten Bürgerantrag. Für die Ausführung des vom Rat beschlossenen Bebauungsplans 038.1/Bm Stadtkern 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“ hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Erteilung einer temporären Sondernutzungserlaubnis sowie der hierzu erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung gestellt. Wie im anliegenden Schreiben zutreffend dargestellt, wurde dem projektrealisierenden Unternehmen nicht der gesamte, sondern lediglich ein Teilbereich des vorhandenen Parkraums an der Stadtmauer zur Nutzung überlassen. Der Parkraum vor dem Aachener Tor wurde nicht zur Verfügung gestellt.

Die verkehrsrechtliche Anordnung und die Sondernutzungserlaubnis wurden ordnungsgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben erteilt. Die Sondernutzungsgebühr wurde gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 17.12.2009, Gebührentarif zu § 11, Abschnitt B, Tarif Nr. 1, festgesetzt und beträgt 4,00 €/m² pro Monat.

Parkplätze für Menschen mit Behinderungen sind durch die Maßnahme nicht entfallen und wurden auch nicht eingeschränkt.

Die temporäre Inanspruchnahme öffentlichen Parkraums zur Durchführung eines öffentlich-rechtlich genehmigten Bauvorhabens ist nach geltendem Straßen- und Straßenverkehrsrecht grundsätzlich zulässig und entspricht der üblichen Verwaltungspraxis.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt